

**Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport**  
**vom 25. Februar 2010**

Inhaltsverzeichnis :

- 1        Allgemeines
    - 1.1      Geltungsbereich
    - 1.2      Zweck
    - 1.3      Voraussetzungen
    - 1.4      Grundlagen
  
  - 2        Formen der Zuwendungen
    - 2.1      Grundförderung
    - 2.2      Einmalige Zuwendungen
      - 2.2.1    Zweckungszwecke
        - 2.2.1.1  Unterhaltung von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten sowie Anschaffung von Gegenständen
        - 2.2.1.2  Veranstaltungen
- 
- 3        Nachweis der Mittelverwendung
- 
- 4        Schlussbemerkungen
  - 4.1      Rechtsanspruch
  - 4.2      Inkrafttreten

## **Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport**

Der Stadtrat hat am 25. Februar 2010 die folgende Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport beschlossen.

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Kultur- und Sportvereine, die in der Stadt Heidenau aktiv sind.

#### **1.2 Zweck**

Die Richtlinie bezweckt eine Förderung von Vereinsarbeit auf dem Gebiet von Kultur und Sport im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Heidenau.

#### **1.3 Voraussetzungen**

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, der fristgemäß bei der Stadt Heidenau eingegangen sein muss, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten,

- a) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
- b) die auf dem Gebiet der Förderung von Kunst und Kultur oder auf dem Gebiet der Förderung des Sports tätig sind und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt worden ist, ausgenommen Kleingartenvereine und Schulfördervereine
- c) die den Verwaltungssitz in Heidenau haben,
- d) die den Vereinszweck überwiegend innerhalb der Stadt Heidenau erfüllen oder bei denen die Aktivitäten des Vereins vom Stadtgebiet Heidenau ausgehen,
- e) die die Mitgliedschaft allen Einwohnern der Stadt Heidenau anbieten,
- f) bei denen die Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau gemeldet sind.

#### **1.4 Grundlagen**

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen sind die fristgemäße und vollständige Übergabe der sachlich richtigen Antragsunterlagen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Name des Vereins und Verwaltungssitz
- b) Name und Anschrift des Vereinsvorsitzenden
- c) aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- d) Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister
- e) Ausfertigung der Vereinssatzung
- f) Liste der Vereinsmitglieder mit aktuellen Angaben über den Hauptwohnsitz und einer gesonderten Ausweisung der Vereinsmitglieder entsprechend der Ziffn. 2.1 a) bis 2.1 c)

## **2 Formen der Zuwendungen**

### **2.1 Grundförderung**

Jeder Verein, der die unter Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält auf der Grundlage der Liste der Vereinsmitglieder, die bis zum 10.01. des laufenden Jahres abzugeben ist (vgl. Ziffern 1.3 und 1.4), folgende jährliche Grundförderung:

- a) Förderbeitrag für Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,  
pro Mitglied 10,00 EUR
- b) Förderbeitrag für lizenzierte Übungsleiter im Ehrenamt pro Übungsleiter 20,00 EUR

Abweichend von Ziff. 1.3 f) erhalten Vereine, bei denen nicht die Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau gemeldet sind, aber bei denen die übrigen Voraussetzungen der Ziff. 1.3 gegeben sind, eine Grundförderung nach Ziff. 2.1 a) anteilmäßig für diejenigen Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau gemeldet sind.

### **2.2 Einmalige Zuwendungen**

Einmalige Zuwendungen können auch für Vereine gewährt werden, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.3 b) oder 1.3 f) nicht erfüllen. Anträge hierfür müssen bis zum 01.06. des der Veranstaltung vorausgehenden Kalenderjahres mit einer Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

#### **2.2.1. Unterhaltung von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten sowie Anschaffung von Gegenständen**

Für die Unterhaltung von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten sowie für die Anschaffung von Gegenständen, die zur Erfüllung des jeweiligen Vereinszweck erforderlich sind, kann die Stadt auf Antrag eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Bedeutung der Maßnahme sowie nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Heidenau.

#### **2.2.2. Veranstaltungen**

Die Stadt Heidenau kann regionale und überregionale Veranstaltungen fördern, die geeignet sind, ein breites Publikum in die aktive kulturelle und sportliche Betätigung mit einzubeziehen.

Nicht berührt von dieser Richtlinie sind Veranstaltungen, in der die Stadt Heidenau Mitveranstalter ist und entsprechende Verträge im Vorfeld abgeschlossen werden.

## **3 Nachweis der Mittelverwendung**

### **3.1**

Der Stadt Heidenau ist entsprechend des im Zuwendungsbescheid genannten Termins ein Verwendungsnachweis zu übergeben.

### **3.2**

Als Nachweis für die Grundförderbeträge gelten die Bestandserhebungsbögen zur Mitgliedschaft bzw. die Mitgliederlisten des Vereins, die bis zum 10.01. des laufenden Jahres abzugeben sind (vgl. Ziffer 1.4).

### **3.3**

Der Verwendungsnachweis für einmalige Zuwendungen entsprechend Ziffer 2.2 besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

#### **3.3.1**

Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

#### **3.3.2**

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege sind in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme vorzulegen.

### **3.4**

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Mittel kann die Stadt die Rückgabe der Fördermittel verlangen. Konnte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, ist der dafür bewilligte Betrag an die Stadt zurückzuzahlen.

## **4 Schlussbemerkungen**

### **4.1 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Zuwendungen nach Ziffer 2.2 können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

### **4.2 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport vom 30. November 2006 außer Kraft.

Heidenau,

Jacobs  
Bürgermeister